

Herausforderung „Seilgärten“ – für Kindertageseinrichtungen und Schulen
Organisatorische Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Aktivitäten in Niedrig- und Hochseilgärten sind dann gesetzlich unfallversichert, wenn es sich um eine von der Einrichtung veranlasste Maßnahme handelt:

- **eine (lehr-)planmäßige Veranstaltung**
(z.B. im Rahmen des regulären Schulsportunterrichts oder während der Betreuungszeit auf der eigenen Außenanlage) und/oder
- **die Leitung eine entsprechende Entscheidung getroffen hat**
(z.B. Genehmigung des Besuchs einer Anlage im Rahmen eines Aktionstages, Empfehlung: schriftliche Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungs-berechtigten einholen)

Wichtig:

Die bloße Bereitstellung von Einrichtungen oder die Anwesenheit von Lehrkräften reicht nicht aus, um den Versicherungsschutz zu begründen



Herausforderung „Seilgärten“ – für Kindertageseinrichtungen und Schulen
Definition Niedrigseilgarten

In Niedrigseilgärten wird ohne Sicherungssysteme in Höhen geklettert, aus denen die Übenden kontrolliert abtreten oder abspringen können.

Der Zugang zu Niedrigseilgärten ist nicht beschränkt.

**Eine spezielle Aufsicht
zur Sicherung
ist nicht erforderlich.**

**Ein begleitende Aufsicht kann
aus pädagogischen Gründen,
insbesondere in Kindertags-
einrichtungen und Grundschulen
jedoch sinnvoll sein.**



Herausforderung „Seilgärten“ – für Kindertageseinrichtungen und Schulen
Aufgaben des pädagogischen Personal in Niedrigseilgärten

**Vor Inbetriebnahme des Seilgartens muss das Personal
(Leitungskräfte, Lehrkräfte, Erziehungspersonal u.a.)
eine Einweisung in den sicheren Betrieb erhalten
(vorzugsweise vom Erbauer der Anlage).**



**Zu den Aufgaben des Personals gehört
danach auch eine regelmäßige Sicht-
und Funktionsprüfung (d. h. Prüfung
auf äußerlich erkennbare Mängel und
sichere Funktionsfähigkeit) sowie eine
Dokumentation ihrer Ergebnisse
(Protokoll, Gerätebuch o.ä.)**

Herausforderung „Seilgärten“ – für Kindertageseinrichtungen und Schulen
Informationen zu Planung und Bau eines Niedrigseilgarten

Der Bau von stationären Niedrigseilgärten sollte von Fachfirmen durchgeführt werden.

Folgende Anforderungen sollten erfüllt sein:

- Vorlage einer **statischen Berechnung**
- Einholung einer **Baugenehmigung** über den zuständigen Sachkostenträger (soweit dies von der zuständigen Behörde gefordert)
- Vorlage aller **notwendigen Gutachten** (z. B. Baumgutachten mit Eignungsnachweis)
- **Keine** Verwendung von **Drahtseilen** (Verletzungsgefahr, schlechte Erkennbarkeit)
- Vorlage eines **Betriebshandbuchs** oder einer **Betriebsanleitung**
- regelmäßig wiederkehrende **Prüfungen** durch befähigte Personen bzw. Fachfirmen (mindestens einmal jährlich)
- **Bau und Bodengestaltung nach gültigen Standards und Normen** nach DIN EN 15567 und DIN EN 1176



UKBW
Unfallkasse Baden-Württemberg

Herausforderung „Seilgärten“ – für Kindertageseinrichtungen und Schulen
Pädagogische und methodische Vorüberlegungen zum Besuch eines Hochseilgartens

Der Besuch eines Hochseilgartens sollte kein isoliertes Angebot mit „Event-Charakter“ darstellen!

Folgende Prinzipien sollten berücksichtigt werden:

- **Prozess des Erlebens steht im Mittelpunkt** – nicht der Leistungsgedanke!
- **Entscheidungsfreiheit und Zwanglosigkeit für alle** beteiligten Kinder und Jugendlichen müssen möglich sein
- **Eigenverantwortlichkeit** der Beteiligten soll gefördert und gefordert werden
- **Verantwortungsbewusstsein gegenüber anderen Beteiligten** soll gefördert werden
- Es sollen **Kletterelemente** ausgesucht werden, **die von allen zu bewältigen sind**
- **methodische Grundsätze** sollen berücksichtigt werden (z. B. vom Leichten zum Schweren)
- **Gruppendruck soll vermieden, positive Unterstützung** durch die Gruppe **gefördert** werden

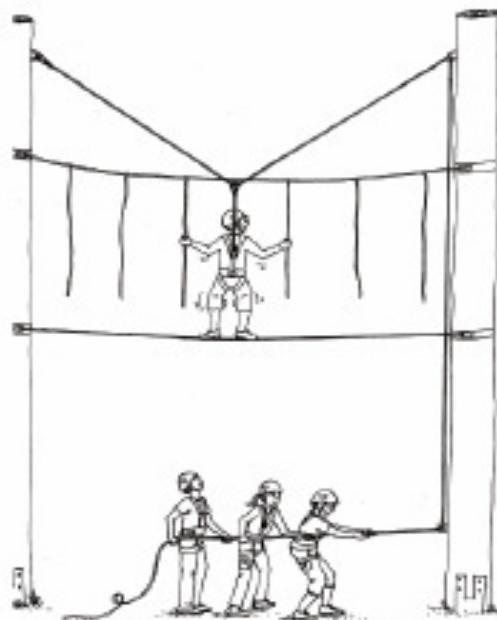


Herausforderung „Seilgärten“ – für Kindertageseinrichtungen und Schulen
Definition Hochseilgarten

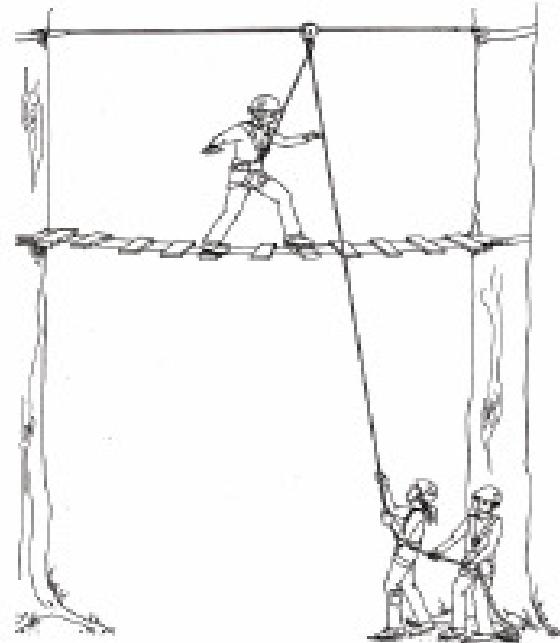
In Hochseilgärten darf nur mit Sicherungssystemen geklettert werden.

Der Zugang zu Hochseilgärten ist beschränkt.

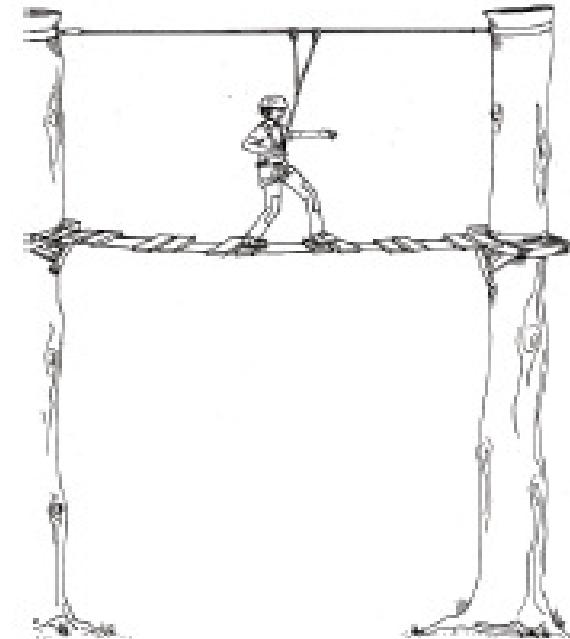
Eine Fachaufsicht insbesondere zur Sicherung ist unbedingt erforderlich.



V-Sicherung



Toprope-Sicherung



Selbstsicherung

Herausforderung „Seilgärten“ – für Kindertageseinrichtungen und Schulen
Personelle Anforderungen und Kompetenzen

Anforderungen an Kinder und Jugendliche:

- Kinder und Jugendliche müssen den geplanten bzw. zu erwartenden Anforderungen gewachsen sein

Anmerkung:

Vor dem Besuch der Anlage sind die notwendigen Voraussetzungen und evt. psychische und physische Belastungen mit dem Betreiber abzuklären. TeilnehmerInnen/Erziehungsberechtigte müssen auf besondere Belastungen hingewiesen werden.

- bestimmte körperliche und psychische Beeinträchtigungen bei Kindern und Jugendlichen sind im Vorfeld auszuschließen

Anmerkung:

Informationen zu evt. körperlichen Einschränkungen (z.B. Verletzungen, Asthma) müssen im Vorfeld eingeholt werden (z.B. mittels medizinischem Auskunftsformular)



Durch die Lehrkraft mit dem Betreiber abzuklärende Punkte vor dem Besuch eines kommerziellen Seilgartens:

- Nutzung kommerzieller Hochseilgärten erfordert intensive Vorbereitung

Vorab ist abzuklären:

- ob der Seilgarten gängigen Sicherheitsstandards entspricht (ERCA, Normen)
- regelmäßige Prüfungen durchgeführt und nachgewiesen werden können
- welche Zielsetzung/pädagogisches Konzept die Betreiber verfolgen
- welche Sicherheitssysteme benutzt werden
- welche Qualifikation das aussichtsführende/betreuende Personal des Betreibers besitzt
- wie viele Kinder/Jugendliche die Anlage gleichzeitig nutzen können
- wie viel aufsichtsführendes/betreuendes Personal die Fachaufsicht/Anleitung übernimmt

**Gesamtverantwortung
Aufsichts- und Fürsorgepflicht:**

Verbleibt bei verantwortlicher Lehrkraft/Aufsichtsperson



Anforderungen und Qualifikation von Lehrkräften und Aufsichtsführenden bei der Nutzung eines eigenen Seilgartens:

- Verantwortliche Leiter (z. B. Lehrkraft) muss über entsprechende Fachkenntnisse für die Nutzung verfügen
 - Qualifizierung über:**
 - Ausbildung
 - Fortbildung
- Aufsichtspersonal muss entsprechende Einweisung erhalten
- Aufsichtspersonal obliegt die Kontrolle der Nutzungsvorgaben (z. B. Sicherung), regelmäßige Sicht- und Funktionsprüfung

**Gesamtverantwortung
Aufsichts- und Fürsorgepflicht
und Fachverantwortung:**

trägt die verantwortliche Lehrkraft/Aufsichtsperson



Verantwortung und Aufsichtspflicht – Grundsätzliche Regelungen (Verkehrssicherungspflicht)

⇒ Erbauer der Einrichtung

muss

- ⇒ gesetzliche Vorgaben (GPSG) und
- ⇒ Anforderungen nach dem Stand der Technik (ERCA, Normen) erfüllen

Betreiber/Sachkostenträger der Einrichtung

muss

- ⇒ ordnungsgemäßen Betrieb und Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit gewährleisten
 - ⇒ Sicht- und Funktionsprüfungen sowie wiederkehrende Prüfungen durchführen
- ⇒ Fachaufsicht soweit dies angeboten/vereinbart wird

Aufsichtsführendes Personal

muss

- ⇒ notwendige Sicherheitsmaßnahmen selbst durchführen (z.B. Prüfung der Anlage und Ausrüstung vor Nutzung, Einweisung)
- ⇒ die Aufsicht auf vorhandene Gefahren/Personen einrichten/abstimmen
 - ⇒ Schäden/Gefahren melden



§ 1626 BGB

Eine pauschale Aussage über den Umfang der Aufsicht ist nicht möglich, denn:

„Die wachsenden Fähigkeiten und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln bestimmen das Maß der erforderlichen Aufsicht.“

Im Einzelfall sind zu berücksichtigen:

- Person des Kindes oder Jugendlichen**
(Alter, Eigenart; körperliche, geistige, soziale Reife)
- Gruppenverhalten**
- Gefährlichkeitsgrad der Beschäftigung/Tätigkeit**
- Örtliche Verhältnisse (Art, Umgang der Anlage)**
- Personal/Aufsichtsführende (Kenntnisse und Erfahrungen)**
- Verhältnis zwischen Aufsichtsführenden und Kindern/Jugendlichen**
- Zumutbarkeit**
(Arbeitsbelastung, Personalstärke im Verhältnis zur Kinderzahl, Erziehungsauftrag, Fachlichkeit)



Haftungsablösung/Haftungsfreistellung für Betreuungskräfte

Generelle Leistungen der Schülerunfallversicherung
für Lehrkräfte und Betreuungskräfte
(nach § 105 SGB VII und § 110 SGB VII)



Haftungsablösung =
keine zivilrechtliche Haftung für Personenschäden
wegen eines Unfalls im Rahmen der Schülerbetreuung
• des Trägers
• des pädagogischen Personals
• der Betreuungskräfte
• der Schülerinnen und Schüler untereinander
aufgrund der Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung

Ausnahmen:

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (Rückgriff/Regress) möglich
• (Grob fahrlässig handelt, wer unbeobachtet lässt, was im gegebenen Fall jedermann hätte einleuchten müssen)
• (Grobe Fahrlässigkeit im Sozialrecht:
„eine objektiv besonders krasse und auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung“)